

Vernehmlassungsbericht KORE

Mit Aenderungsanträgen

Oktober 2002

Vernehmlassungsbericht KORE

Mit Aenderungsanträgen

Anlass

Mit dem Beschluss Nr. 543 vom 27. März 2001 nahm der Regierungsrat Kenntnis vom Entwurf der Landratsvorlage für das "Konzept räumliche Entwicklung Kanton Basel-Landschaft" und ermächtigte die Bau- und Umweltschutzdirektion, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Einladungen

Die Einladung zur Vernehmlassung erfolgte in schriftlicher Form, per Internet und per Inserat.

Eine Einladung in schriftlicher Form erhielten:

- der Bund, die Nachbarkantone Basel - Stadt, Aargau, Jura, Solothurn und das benachbarte Ausland (Frankreich, Deutschland: regionale Gebietskörperschaften und Nachbargemeinden): 28
- die 86 Gemeinden sowie der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), der Verband Basellandschaftlicher Bürgergemeinden, der Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Basel-Landschaft (VGP), der Verband der Gemeindeverwalterinnen und -verwalter des Kantons Basel-Landschaft und die Baselder Bauverwalter-Konferenz: 91
- die politischen Parteien: 7
- die relevanten Verbände und Interessengruppen: 25
- die Finanz- und Kirchendirektion (FKD), die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (VSD), die Erziehungs- und Kulturdirektion (EKD), die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion (JPM) und die Landeskanzlei sowie die Dienststellen der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD): 17

Insgesamt wurden 168 Einladungen verschickt.

Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie alle übrigen Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts wurden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Information und Mitwirkung der Bevölkerung per Internet und per Inserat aufgefordert, sich an der Vernehmlassung zu beteiligen.

Das Konzept konnte neu auch auf dem Internet eingesehen werden, und die Vernehmlassung war erstmals auch direkt via Internet möglich.

Orientierungen über den Vernehmlassungsentwurf

Die Vernehmlassung wurde mit einer Medienkonferenz der BUD eingeleitet. Im Verlaufe der Vernehmlassung wurden drei regionale Informationsveranstaltungen für die Gemeinden, eine für die Planungsfachleute, eine für die Verwaltung und eine für das Amt für Raumplanung (ARP) durchgeführt.

Eingegangene Stellungnahmen

Eingegangen sind insgesamt 116 Stellungnahmen. Davon 9 via Internet. Die Aufteilung nach Gruppen zeigt folgendes Bild:

Bund, Kantone, Ausland: 19

Bund:

Bundesamt für Raumentwicklung (are), Bundesamt für Verkehr (BAV), Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), SBB.

Kantone:

Basel-Stadt (Baudepartement: Hochbau- und Planungsamt (HPA), Amt für Umweltschutz und Energie (AUE), Industrielle Werke Basel (IWB); Wirtschafts- und Sozialdepartement: Ressort Verkehr), Jura, Solothurn, Aargau (Abt. Raumplanung, Regionalplanungsgruppe Unteres Fricktal, Planungsverband Region Aarau).

Ausland:

Département du Haut-Rhin, Conseil Général, Direction Générale des Services; Regierungspräsidium Freiburg; Regionalverband Hochrhein-Bodensee; Landratsamt Lörrach; Landratsamt Waldshut; Stadt Rheinfelden (Baden).

Gemeinden und Gemeindeverbände: 45

Gemeindeverbände: 3

Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), Baselbieter Bauverwalter-Konferenz (schliesst sich der Stellungnahme des VBLG an), Verkehrskommission Leimental.

Gemeinden: 42 (das sind 49% aller Gemeinden).

Davon sind:

- Gemeinden ohne eigene Stellungnahme, die sich dem VBLG anschliessen: 5
- Gemeinden mit eigener Stellungnahme und Unterstützung der Stellungnahme VBLG: 20
- Gemeinden mit eigener Stellungnahme und nur teilweise Unterstützung der Stellungnahme VBLG: 3
- Gemeinden mit eigener Stellungnahme ohne Hinweis auf VBLG: 14

Eine Gemeinde teilt mit, dass sie aus personellen Gründen auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die Liste der Gemeinden, die an der Vernehmlassung teilgenommen haben, ist im Anhang 1 enthalten.

Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichten, schliessen sich gemäss Beschluss des VBLG explizit der Vernehmlassung des VBLG an.

Parteien: 5

CVP, FDP, SP, SVP, SP Oberwil/Biel-Benken, Unabhängige Pratteln

Verbände, Interessengruppen 20

Handelskammer beider Basel, Wirtschaftskammer Baselland, Bauunternehmer Region Basel, Bauernverband beider Basel, SIA Sektion beider Basel, Pro Natura Baselland, Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband (BNV), VCS Sektion beider Basel, TCS beider Basel, Verkehrsliga beider Basel, Kant. Fischereiverband Baselland, WWF Sektion Region Basel, Gewerkschaftsbund Baselland, Mieterinnen- und Mieterverband Baselland und Thierstein-Dorneck

IG Baselbieter Sportverbände, IG Klettern Basler Jura, Interessengemeinschaft Öffentlicher Verkehr (IGÖV), Aktion Wohnliches Oberwil, Neue Liste Oberwil (NLO), Verein Ökogemeinde Binningen

Verwaltung BL: 11

Direktionen:

FKD, VSD, JPM, EKD

Dienststellen BUD:

Amt für industrielle Betriebe (AIB), Tiefbauamt (TBA), Lufthygieneamt beider Basel (LHA), Amt für Umweltschutz und Energie (AUE), Sicherheitsinspektorat (SIT), Amt für Liegenschaftsverkehr (ALV), Aktuariat der Baurekurskommission.

Planungsbüros und Private: 16

Speziell ist zu vermerken, dass eine Gymnasialklasse aus dem Laufental mit ihrem Geografielehrer eine Stellungnahme ausgearbeitet hat. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass eine 80jährige Frau aus dem Oberbaselbiet, die aufgrund ihrer langjährigen Beobachtung der Entwicklung eine interessante Stellungnahme eingereicht hat.

Eingegangene Bewertungsbogen KORE

Es sind 58 Stellungnahmen mit 73 Bewertungsbogen KORE zur generellen Einschätzung der Themenbereiche eingetroffen (z. T. mehrere Bewertungsbogen pro Stellungnahme). D.h. bei rund der Hälfte der Stellungnahmen wurden ein oder mehrere Bewertungsbogen beigelegt. Diese verteilen sich auf die einzelnen Gruppen von Vernehmlassungsteilnehmer wie folgt:

- Bund, Kantone, Ausland: 4 (rund 20% der Stellungnahmen)
- Gemeinden: 19 (45%)
- Parteien: 2 (50%)
- Verbände, IG:16 (80%)
- Verwaltung: 10 (AUE 3, d.h. effektiv 8 Amtsstellen, 80%)
- Private: 7 (rund 60 %) sowie 15 von der Gymnasialklasse aus dem Laufental

Vernehmlassung per Internet

Es wurden 9 Vernehmlassungen per Internet eingereicht. Während der Vernehmlassungszeit waren 4946 Besuche des Internetauftritts KORE zu verzeichnen.

Generelle Beurteilung des Konzeptes

Das KORE wird mehrheitlich positiv beurteilt, soweit sich die Vernehmlassungsteilnehmer dazu explizit äussern.

Bei der Gruppe Bund, Kantone, Ausland findet das KORE durchwegs Zustimmung. Viel Lob erhält es vom Bund (are), der sich wie folgt äussert: "Das Konzept ist inhaltlich ausgereift, gestalterisch ausgesprochen attraktiv und deshalb gut geeignet, Politikerinnen und Politiker, Bürgerinnen und Bürger für die Leitsätze für die nachhaltige Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums Basel-Landschaft zu gewinnen sowie eine konsensfähige Grundlage für den zu erstellenden Richtplan zu schaffen".

Nur knapp die Hälfte der Gemeinden machen in ihren Stellungnahmen Angaben zur generellen Beurteilung des KORE. Rund 60% dieser Gemeinden äussern sich positiv, etwa 25% eher kritisch und ca. 15% (Pfeffingen, Bennwil, Hölstein) lehnen es ab.

Der VBLG lehnt den Bewertungsbogen ab und verzichtet auf eine generelle Beurteilung. Er legt Wert auf differenzierte Stellungnahmen zu den einzelnen Themen, die konkret zu berücksichtigen und nicht einfach in irgendeinen Grad des Einverständnisses umzuwandeln sind.

Grundsätzliche Fragen, die von verschiedenen Gemeinden aufgeworfen wurden, sind die Mitwirkung der Gemeinden bei der kantonalen Richtplanung und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden bei der Umsetzung der Leitsätze.

Bei den Parteien kommen positive Gesamtbeurteilungen von der CVP, der SP und der SP Oberwil/Biel-Benken. Die CVP ist erfreut über die umfassende und auch bildlich ansprechende Arbeit. Sie macht darauf aufmerksam, dass eine raumplanerische Entwicklung Möglichkeiten offen lassen muss für künftige, neue kreative Ideen und Lösungen. Die SP hält die vorliegenden Leitsätze grundsätzlich für richtig und sinnvoll und begrüsst die zum Teil detaillierten Ausführungen, wie der Kanton die Leitsätze umzusetzen gedenkt. Sie vermisst visionäre Gedanken und Ideen, da zu stark auf verschiedene Interessengruppen Rücksicht genommen wird. Ihr fehlt auch eine Gewichtung der einzelnen Leitsätze. Eher kritische Töne schlagen die FDP und SVP an. Für die FDP ist das Konzept zu restriktiv und schränkt die kommunale Nutzungsplanung weiter ein. Den Gemeinden muss möglichst grosse Handlungsfreiheit gewährt werden. Hingegen sind für die SVP die Leitsätze teilweise auf sehr hohem Abstraktionsniveau formuliert, weisen oft einen unbestimmten Charakter auf sodass deren konkrete Umsetzung vollständig vager Natur bleibe. Weiter werden die Zielkonflikte bemängelt und die Anzahl der Leitsätze (62) als zu gross befunden. Die SVP kann jedoch den meisten Leitsätzen in der vorliegenden abstrakten Form an sich zustimmen.

Positive Gesamtbeurteilungen kommen von den Naturschutz- und Umweltverbänden, aber auch von der Handelskammer beider Basel, vom Gewerkschaftsbund und vom SIA. Die Wirtschaftskammer Baselland stimmt dem Konzept mit kritischen Vorbehalten zu, soweit dadurch die Spielräume für die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten unseres Kantons erhalten und nicht weiter eingeschränkt werden. Eher kritisch äussern sich die Bauunternehmer und vorwiegend ablehnend der Bauernverband, der auch beanstandet, dass die Landwirtschaft nicht ausreichend in der beratenden Kommission KORE vertreten war.

Bei den Verkehrsverbänden zeigt sich folgendes Bild: Der TCS und die Verkehrsliga sind nur teilweise einverstanden. Sie fordern, dass dem motorisierten Individualverkehr als dem mit Abstand wichtigsten Verkehrsträger (Personen- wie Güterverkehr) mehr Beachtung geschenkt wird, dass der Ausbau der Verkehrsinfrastrukturen im Einklang mit den Bedürfnissen stehen muss und zudem die Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen Betrieb gegeben sein müssen. Der VCS unterstützt die generelle Richtung des Konzeptes, ihm fehlt jedoch die klare Prioritätensetzung für den umweltfreundlichen Verkehr. Für die IGöV stimmt das Konzept weitgehend mit ihren Anliegen und Vorstellungen zur Bewältigung des Verkehrs überein.

Die IG Klettern begrüsst die Idee des Konzeptes mit einigen Bedenken. Den Themen Freizeit und Sport sollte mehr Beachtung geschenkt werden. Die Neue Liste Oberwil und die Aktion Wohnliches Oberwil unterstützen das Konzept, weil es eine nachhaltige Entwicklung des Kantons fördern will.

Positiv beurteilt wird das KORE von der VSD, EKD und JPM. Für die FKD sind die Leitsätze zu unscharf formuliert und es fehlen die Hinweise auf die Massnahmen zur Erreichung der Ziele. Für das KIGA sind wie bei der SVP 62 Leitsätze zuviel und es stellt Zielkonflikte fest. Zustimmung kommt vom Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain, möchte jedoch eine Zusammenfassung der Broschüre KORE und des Materialienheftes. Das Forstamt beider Basel bedauert grundsätzlich, dass es nicht in der beratenden Kommission KORE vertreten war. Zustimmung kommt auch von den Amtsstellen der BUD.

Bei den Privaten findet das Konzept mehrheitlich Zustimmung und zum Teil viel Lob. Vereinzelt gibt es Stellungnahmen mit kritischen Vorbehalten. Mehrheitlich abgelehnt wird das Konzept von einem Vernehmlassungsteilnehmer.

Eine weitere Beurteilungsgrundlage sind die Bewertungsbogen zu den generellen Einschätzungen der Themenbereiche. Die Ergebnisse sind zwar nicht repräsentativ, aber sie zeigen doch gewisse Tendenzen. Die Resultate können der Tabelle im Anhang 2 entnommen werden. Die Tendenzen decken sich etwa mit der oben beschriebenen generellen Beurteilung.

Das Wesentliche zu den Themenbereichen und den Leitsätzen

Berücksichtigt werden die Aussagen in den Stellungnahmen, die vorgängig nach Themenbereichen, Leitsätzen und Vernehmlassungsteilnehmern zusammengestellt wurden (Interner Bericht). Was nicht gesagt wird, wird auch nicht interpretiert (z.B. stillschweigende Zustimmung).

Siedlung

Siedlungsstruktur

Leitsatz 1: Die weitere Siedlungsentwicklung soll in den kantonalen Zentren und den bestehenden, rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen erfolgen. Ausnahmen sind bei Industrie- und Gewerbeazonen möglich.

Dieser Leitsatz ist in Gemeindekreisen umstritten, wobei zwei Stossrichtungen auszumachen sind.

Dieser Leitsatz kommt beim VBLG und etwa einem Dutzend Gemeinden unter die Räder. Für den VBLG muss eine Siedlungsentwicklung überall gleichwertig möglich sein; es darf keine Fokussierung auf die Zentren und Haupttäler geben. Er bittet deshalb um Streichung von „den kantonalen Zentren und“. Weiter sei hier, im Interesse der Klarheit für alle, der in der Raumplanung übliche Planungshorizont von 10 – 15 Jahren ergänzend zu nennen; nur dann sei eine Siedlungsentwicklung beschränkt auf die bestehenden, rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen (ohne Baugebiete 2. Etappe) für den VBLG akzeptabel. Ergänzend sei auch explizit zu erwähnen, dass die Weiterentwicklung primär in den Baugebieten 2. Etappe zu erfolgen habe, sofern solche ausgeschieden sind. Und es sei festzuhalten, dass für die Umwandlung von Baugebieten 2. Etappe in eine rechtskräftige Bauzone der Bedarf in der entsprechenden Gemeinde (und nicht etwa ein regionaler Bedarf) massgebend sei. Der VBLG beantragt einen zusätzlichen Leitsatz, der das Bedürfnis "weg von der Stadt, weg von den Haupttälern ins Grüne" berücksichtigt.

Eine andere Ansicht kommt aus dem unteren Baselbiet, wie sie etwa der Gemeinderat von Reinach vertritt. Er ist mit dem Leitsatz grundsätzlich einverstanden. Er verlangt aber zusätzlich, dass die Siedlungsentwicklung primär in den stadtnahen Gebieten und in den Haupttälern erfolgen soll. Da in den stadtnahen Gemeinden die Bauzonen weitgehend überbaut sind, verlangt er nach Regeln zur Beurteilung möglicher Bauzonenerweiterungen. Demgegenüber sollen weitere Rückzonungen in den peripheren Gemeinden in Betracht gezogen werden. Die gleiche Meinung vertritt die SP um der Stadtfucht und dem dazugehörigen Mehrverkehr Einhalt zu bieten.

Diese Entwicklung wird von den peripheren Gemeinden befürchtet und entsprechend abgelehnt.

Während ein privates Planungsbüro die Ansicht von Reinach teilt, macht sich ein anderes für die peripheren Gemeinden stark.

Unterstützt wird dieser Leitsatz von den Nachbarkantonen BS und SO. Basel-Stadt würde es begrüßen, wenn der Akzent zur Siedlungsentwicklung noch stärker im Sinne eines konzentrierenden Siedlungsmodells gesetzt würde (siehe Reinach).

Antrag zu Leitsatz 1:

Die weitere Siedlungsentwicklung der nächsten 10 - 15 Jahre soll weitgehend in den bestehenden, rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen erfolgen.

Begründung:

Die vorgesehene Stossrichtung der Siedlungsentwicklung, die unlängst vom Landrat mit dem Regionalplan Siedlung beschlossen wurde, soll beibehalten werden. Neu hinzu kommt eine grössere Flexibilität bei der Anwendung dieses Leitsatzes. Damit wird die Kritik aus beiden Lagern zu einem Teil berücksichtigt.

Leitsatz 2: Die Siedlungsentwicklung nach innen soll grössere Bedeutung erlangen. Siedlungsentwicklung nach innen heisst: standortgerechtes, massgeschneidertes Ausschöpfen der Nutzung unter Berücksichtigung der bestehenden Wohnqualität, der gewachsenen Aussenraumstrukturen, einer ansprechenden Gestaltung und des voraussichtlichen Mehrverkehrs.

Dieser Leitsatz ist unbestritten. Vom VBLG und einzelnen Gemeinden wird gefordert, die Wohnqualität mit der Siedlungsqualität zu ergänzen. Die SP fordert eine Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen, jedoch nur unter Berücksichtigung der Wohn- und Siedlungsqualität.

Leitsatz 3: Siedlungsentwicklung (Wohnen, Arbeiten, Versorgen) und Verkehr (Verkehrsnetz und Angebot) sind aufeinander abzustimmen. Es sind planerische Voraussetzungen zu schaffen, damit die Siedlungsentwicklung dort erfolgen kann, wo vorhandene, ausbaufähige Infrastrukturen und Angebote des regionalen und nationalen öffentlichen Verkehrs bereits einen hohen Standard aufweisen.

Keine grundsätzlichen Einwendungen.

Leitsatz 4: Die bestehende Zentrenstruktur soll grundsätzlich erhalten bleiben und gestärkt werden. Die Vernetzung (Verkehr, räumliche Arbeitsteilung) zwischen den Zentren innerhalb des Kantons und angrenzend zum Kanton ist zu verbessern. Ausserdem ist sicherzustellen, dass die Zentren des Kantons von den umliegenden Gemeinden mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind.

Der Kanton Aargau unterstützt diesen Leitsatz, und der Kanton Solothurn regt ein koordiniertes Vorgehen der Nachbarkantone an. Von den übrigen Vernehmlassungsgruppen liegen keine Bemerkungen vor, sodass auf Einverständnis geschlossen werden kann.

Antrag zu Leitsatz 4 (3. Satz):

Die bestehende Zentrenstruktur soll grundsätzlich erhalten bleiben und gestärkt werden. Die Vernetzung (Verkehr, räumliche Arbeitsteilung) zwischen den Zentren innerhalb des Kantons und angrenzend zum Kanton ist zu verbessern. Ausserdem ist anzustreben, dass die Zentren des Kantons von den umliegenden Gemeinden mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind.

Begründung:

Keine absolute Formulierung bezüglich Erreichbarkeit mit dem OeV.

Leitsatz 5: Bahnhöfe und Umsteigstellen sind entsprechend ihrer Funktion und ihrer Ressourcen aufzuwerten (Park-and-Ride; Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, personenintensive Betriebe, Wohnen). Wo nötig ist die Zugänglichkeit der Bahnhöfe zu Fuss, mit dem Velo und Auto zu verbessern.

Dieser Leitsatz findet fast einhellig Zustimmung. Der VBLG findet dies ein wichtiges Anliegen und fordert den Kanton auf, bei den öffentlichen Verkehrsunternehmen darauf hinzuwirken. Die SVP fordert, dass bei sämtlichen Bahnhöfen ein genügend grosses Parkplatzangebot vorgesehen werden muss, welches den Bahnbenützern kostenlos oder allenfalls zu bescheidenen Preisen zur Verfügung steht. Dies im Interesse des OeV. Eine Privatperson findet die zusätzliche Versorgung mit Gütern an Bahnhöfen äusserst problematisch, weil dadurch die schon bedrängten Dorfläden noch stärker konkurrenziert werden.

Antrag zu Leitsatz 5:

Bahnhöfe und Umsteigestellen sind entsprechend ihrer Lage, ihrer Funktion und ihrer Ressourcen aufzuwerten (Park-and-Ride; Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, personenintensive Betriebe, Wohnen). Wo nötig ist die Zugänglichkeit der Bahnhöfe zu Fuss, mit dem Velo und Auto zu verbessern.

Begründung:

Berücksichtigung der Lage des Bahnhofs resp. der Umsteigestelle.

Leitsatz 6: Durch Siedlungstrenngürtel ist sicherzustellen, dass die Siedlungen nicht beliebig zusammenwachsen, die Siedlungskörper als solche noch erkennbar bleiben und wichtige ökologische Vernetzungsachsen (grossräumiger Biotopverbund) nicht verloren gehen. Siedlungstrenngürtel können die Naherholung unterstützen.

Die Festlegung von Siedlungstrenngürteln ist unbestritten. Vereinzelte Gemeinden aus dem Oberbaselbiet erachten dies als nicht erforderlich oder als Problem der stadtnahen Agglomerationsgemeinden. Einzelne kritische Stimmen gibt es zur Nutzung dieser Gebiete für Erholungseinrichtungen.

Siedlungsqualität

Leitsatz 1: Der Pflege des Ortsbildes und dem Erhalt der Kulturdenkmäler ist vermehrt Aufmerksamkeit zu schenken. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund einer verstärkten Siedlungsentwicklung nach innen wichtig.

Dieser Leitsatz ist praktisch unbestritten. Der VBLG und einige Gemeinden möchten die Pflege des Ortsbildes nicht auf den Ortskern beschränkt sehen, sondern dass dies flächendeckend im ganzen Siedlungsgebiet anzustreben ist. Ganz vereinzelt gibt es von ländlichen Gemeinden Befürchtungen, dass es zu einer "Ballenbergisierung" kommen könnte. Die Gemeinde Arlesheim ist der Ansicht, dass es mehr braucht als eine Absichtserklärung zur Ortsbildpflege. Es sind bessere Rahmenbedingungen für die Ortsbildpflege zu schaffen, so insbesondere griffigere Rechtsgrundlagen.

Leitsatz 2: Eine gute Gestaltung und die städtebauliche Einbettung von qualitativ und räumlich herausragenden Einzelbauten und Ensembles wirkt identitätsfördernd. Kanton und Gemeinden sind deshalb im Rahmen ihrer Möglichkeiten gefordert, den gestalterischen Aspekten der Siedlungserneuerung Beachtung zu schenken.

Keine Einwendungen.

Leitsatz 3: Der Erhalt und die Gestaltung öffentlicher und privater Aussenräume wie Gassen, Plätze, oder Vorgärten fördert die Wohn- und Arbeitsplatzqualität. Kanton und Gemeinden haben diesen Aspekt im Rahmen ihrer Bautätigkeit und ortspflegerischer Massnahmen zu berücksichtigen.

Leitsatz 4: Die Wohngebiete sind von Lärm und Luftschadstoffen zu entlasten.

Der Leitsatz ist unbestritten. Es wird vereinzelt darauf hingewiesen, dass die Massnahmen zur Umsetzung dieses Leitsatzes zum Teil ungenügend sind. Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee bittet dringend, dass bei der Umsetzung auch grenznahe, benachbarte Wohngebiete mit problematischer Lärmbelastung durch den Kanton Basel-Landschaft zu berücksichtigen sind.

Antrag zu Leitsatz 4:

Die Wohngebiete sind soweit wie möglich von Lärm und Luftschadstoffen zu entlasten.

Begründung:

Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit.

Leitsatz 5: Die Siedlungsdurchgrünung und die lufthygienischen Belange innerhalb und am Rand von Siedlungen sind in der Planung zu berücksichtigen.

Nur wenige, aber kontroverse Stellungnahmen.

Die FDP beantragt Streichung dieses Leitsatzes. Für die CVP ist nicht klar, weshalb die lufthygienischen Belange am Rande der Siedlungen in der Planung zu berücksichtigen sind. Sie findet, dass diese Bemerkungen unzutreffend sind, und verlangt entsprechende Änderungen. Für eine Gemeinde ist die Formulierung unpräzise, und sie beantragt, diesen Leitsatz zu streichen oder zu modifizieren.

Eine andere Gemeinde nimmt Bezug auf Art. 18b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz und schlägt folgenden Leitsatz vor. "Ökologischer Ausgleich in den Siedlungsgebieten durch Erhaltung, Pflege und Neuschaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere im öffentlichen Raum sowie durch Motivation privater Grundeigentümerinnen und Mieterinnen".

Antrag zu Leitsatz 5:

Streichen.

Begründung:

Dieser Leitsatz fällt in die Kompetenz der Gemeinden (Ortsplanung / Zonenreglement) und braucht weder Abstimmungsanweisungen noch richtungsweisende Festlegungen und ist somit nicht richtplanwürdig.

Leitsatz 6: Bei Umgebungsflächen von Bauten soll der noch unversiegelte Boden möglichst erhalten bleiben.

Die CVP setzt ein Fragezeichen hinter diesen Leitsatz, weil einmal mehr mit erlassenen Vorschriften die Flexibilität für bauliche Entwicklungen zurückgeht. Sie beantragt deshalb den Leitsatz neu zu formulieren oder zu streichen. Demgegenüber stellt die Pro Natura den folgenden Antrag für diesen Leitsatz: "Der Anteil des unversiegelten Bodens in den Siedlungsflächen darf nicht abnehmen." Der Mieterverband will den Leitsatz wie folgt ergänzen: "Wo immer möglich ist versiegelter Boden zur Hebung der Lebensqualität zu entsiegeln. Dazu sind Anreize zu schaffen."

Antrag zu Leitsatz 6:

Streichen.

Begründung:

Dieser Leitsatz fällt in die Kompetenz der Gemeinden (Ortsplanung / Zonenreglement) und braucht weder Abstimmungsanweisungen noch richtungsweisende Festlegungen und ist somit nicht richtplanwürdig.

Wirtschaft im Siedlungsraum

Leitsatz 1: Es ist eine gross- und kleinräumig gut geordnete Siedlungsstruktur als räumliche Voraussetzung für die Wirtschaft anzustreben. Die Unternehmen benötigen geeignete Standorte mit guten Verkehrsverbindungen, die Bewohner eine intakte Umwelt sowie eine hochwertige Siedlungs- und Wohnqualität.

Keine Bemerkungen.

Leitsatz 2: Arbeitsplatzgebiete (Industrie- und Gewerbebezonen) mit hoher Standortgunst, grossem Entwicklungspotential und hervorragender Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz (Strasse und/oder Schiene) sind langfristig zu erhalten.

Der Mieterverband beantragt, dass solche Arbeitsplatzgebiete nur langfristig zu erhalten sind, sofern sie die Wohnqualität umliegender Wohngebiete nicht beeinträchtigen.

Antrag zu Leitsatz 2 :

Arbeitsplatzgebiete (Industrie- und Gewerbebezonen) mit hoher Standortgunst, grossem Entwicklungspotential und hervorragender Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz (Strasse und/oder Schiene) sind langfristig zu erhalten. Die Nutzung und Erschliessung dieser Arbeitsplatzgebiete ist optimal auf die Kapazitäten des regionalen und überregionalen Strassennetzes und auf den öffentlichen Verkehr sowie den Umweltschutz abzustimmen.

Umsetzung:

Antrag:

- **Festlegen dieser Arbeitsplatzgebiete von kantonaler Bedeutung im kantonalen Richtplan.**
- **Abstimmungsanweisungen im kantonalen Richtplan für die Umsetzung in der Ortsplanung durch die Gemeinden.**
- **Gemeinsames Erarbeiten eines Förderungs- und Marketing-Konzepts durch betroffene Behörden von Kanton und Gemeinden sowie die Wirtschaftsverbände.**
- **Anpassungen des Generellen Leistungsauftrags für den öffentlichen Verkehr im Kanton Basel-Landschaft.**
- **Trasseesicherung für Industrieanschlussgleise.**

Begründung:

Die Leitsätze 2-4 werden redaktionell zusammengefasst, zwecks Vermeidung von Doppelspurigkeiten und Straffung des Textes.

Leitsatz 3: Die Nutzung und Erschliessung in Gebieten mit vielen Arbeitsplätzen ist optimal auf die Kapazitäten des regionalen und überregionalen Strassennetzes sowie auf den Natur- und Umweltschutz abzustimmen.

Für die VSD und eine Gemeinde ist dieser Leitsatz unklar. Die VSD hat den Eindruck, dass die jetzige Formulierung die vorhandenen Kapazitäten sowie die Interessen des Natur- und Umweltschutzes in den Vordergrund stellt. Sie beantragt zusätzlich, die Leitsätze 3 und 4 zusammenzufassen und sieht dementsprechend folgenden Leitsatz: "Gebiete mit vielen Arbeitsplätzen sind optimal an das regionale und überregionale Verkehrsnetz (Strassen und öffentliche Verkehrsmittel) anzubinden".

Für eine Gemeinde sind Gebiete mit vielen Arbeitsplätzen in der Regel Arbeitsplatzgebiete von kantonaler Bedeutung, weshalb sich für sie die Leitsätze 3 und 4 insofern widersprechen, als nicht die Gebiete mit vielen Arbeitsplätzen auf die Kapazitäten des IV und OeV, sondern umgekehrt IV und OeV auf die Gebiete mit vielen Arbeitsplätzen abzustimmen sind.

Die Abstimmung dieser Arbeitsplatzgebiete auf die Kapazität des Strassennetzes ist weitgehend unbestritten. Einzig der VCS und einzelne Interessengruppen beantragen eine Einschränkung auf die Kapazitäten des bestehenden regionalen und überregionalen Strassennetzes (keine zusätzlichen Strassen mehr). Die IGOeV und die "Unabhängigen Pratteln" wünschen auch eine Abstimmung auf den OeV.

Die FDP beantragt die Abstimmung auf den Naturschutz zu streichen, weil Auflagen des Naturschutzes die bestehenden Gewerbezone nicht einschränken dürfen.

Aus Kreisen der Gemeinden kommt eine grundsätzliche Kritik zur Umsetzung des Leitsatzes. Für den VBLG wären "die Abstimmungsanweisungen im kantonalen Richtplan für die Umsetzung in der Ortsplanung durch die Gemeinde" ein unakzeptabler Eingriff in die Gemeindeautonomie und in der Praxis kaum durchsetzbar, weil kaum bewertbar. Auch einzelne Gemeinden erachten die Optimierung als Aufgabe der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung.

Antrag zu Leitsatz 3:

Streichen.

Begründung:

Redaktionelle Zusammenfassung mit dem Leitsatz 2.

Leitsatz 4: Arbeitsplatzgebiete von kantonaler Bedeutung sind durch das öffentliche Verkehrsmittel zu erschliessen. Wo nötig, sind bestehende OeV-Linien hinsichtlich Linienführung und Takt zu verbessern.

Siehe Bemerkungen zu Leitsatz 3. Der VBLG möchte diesen Leitsatz auch auf die Gewerbestützpunkte ausdehnen.

Antrag zu Leitsatz 4:

Streichen.

Begründung:

Redaktionelle Zusammenfassung mit dem Leitsatz 2 (siehe Umsetzung).

Leitsatz 5: Wo sich dies mit vertretbarem Aufwand verwirklichen lässt und wo ein entsprechender Bedarf besteht, sind Industrieleise vorzusehen.

Die Gemeinde Muttenz beantragt Streichung dieses Leitsatzes, weil der Betrieb, der Unterhalt und die Anschlusskosten an das Bahnnetz sehr teuer sind. Bei der Umsetzung des Leitsatzes wird der Kauf von Parzellen im Sinne einer Flächensicherung durch den Kanton von der FDP, der CVP und einzelnen Gemeinden abgelehnt, weil dies nicht als Aufgabe des Kantons angesehen wird. Wichtig sei das Finden interessierter Trägerschaften.

Antrag zu Leitsatz 5:

Streichen.

Begründung:

Beschränkung auf den raumplanerischen Teil, d.h. auf die Trasseesicherung und Redaktionelle Zusammenfassung mit dem Leitsatz 2 (siehe Umsetzung).

Leitsatz 6: An geeigneten Stützpunkten des ländlichen Raums sollen verbesserte oder neue Voraussetzungen für neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Diese Stützpunkte sollen von den umliegenden Gemeinden mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossen sein.

Die FDP beantragt Streichung dieses Leitsatzes, weil dies in die Kompetenz der Gemeinden fallen soll. Die Bauunternehmer sprechen sogar von Planwirtschaft. Einzelne Gemeinden betonen, dass dies nur in Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgen kann. Auch in kleinen ländlichen Gemeinden soll sich das Gewerbe weiter entwickeln können, verlangt eine Gemeinde.

Antrag zu Leitsatz 6:

Im ländlichen Raums sollen an geeigneten Stützpunkten verbesserte oder neue Voraussetzungen für neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Begründung:

Bessere Formulierung. Keine zusätzlichen Erschliessungsbedingungen.

Leitsatz 7: Grössere zusammenhängende Gewerbe- und Industriestandorte mit Störfallrisiken, wie etwa Schweizerhalle oder Auhafen, sind für risikoreiche Betriebe zu erhalten und langfristig zu sichern, Die Nutzungsordnung ist derart festzulegen, dass die erforderlichen Sicherheitsabstände zwischen den risikoreichen Betrieben und Wohnbauten sowie personenintensiven Bauten und Anlagen eingehalten werden können.

Dieser Leitsatz ist weitgehend unbestritten. Einzig die CVP ist der Ansicht, dass es nicht Aufgabe des Kantons sein kann, Standorte mit risikoreichen Betrieben zu sichern. Eine Gemeinde (Wahlen) wünscht, dass alle Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen im kantonalen Richtplan bezeichnet werden.

Antrag zu Leitsatz 7:

Bestehende grössere zusammenhängende Gewerbe- und Industriestandorte mit Störfallrisiken, wie etwa Schweizerhalle oder Auhafen, sind für risikoreiche Betriebe zu erhalten und langfristig zu sichern, Die Nutzungsordnung ist derart festzulegen, dass die erforderlichen Sicherheitsabstände zwischen den risikoreichen Betrieben und Wohnbauten sowie personenintensiven Bauten und Anlagen eingehalten werden können.

Begründung:

Beschränkung auf bestehende Standorte.

Siedlungsausstattung

Leitsatz 1: Neue kunden- und arbeitsplatzintensive öffentliche Bauten und Anlagen des Kantons sind an Standorten in unmittelbarer Nähe zu einem attraktiven öffentlichen Verkehrsmittel zu erstellen. Derselbe Grundsatz gilt für Güter und Dienstleistungen der kantonalen Verwaltung, die ausgelagert werden.

Diesem Leitsatz wir in breiten Kreisen zugestimmt. Sissach möchte diesen Leitsatz nicht derart zwingend formuliert sehen (... "sollten erstellt werden."). Der Mieterverband möchte eine Ergänzung in dem Sinne, dass nicht günstiger Wohnraum verdrängt werden dürfe.

Antrag zu Leitsatz 1:

Neue kunden- und arbeitsplatzintensive öffentliche Bauten und Anlagen des Kantons sind an Standorten zu erstellen, die mit dem öffentlichen Verkehrsmittel attraktiv erschlossen sind oder werden.

Begründung:

Mehr Flexibilität bei der Erschliessung mit dem OeV. Der 2. Satz erübrigt sich, da im Satz 1 enthalten.

Leitsatz 2: Die Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Einkaufen und Freizeit ist auf möglichst geringe Mobilität auszurichten. Gleichzeitig ist darauf hinzuwirken, dass störende Wechselwirkungen der unterschiedlichen Nutzungen klein sind.

Leitsatz 3: Für güterintensive Betriebe sind an Standorten mit guter Anbindung an das übergeordnete Strassen- und Schienennetz (Industriegleise) geeignete Nutzungszonen zur Verfügung zu stellen.

Leitsatz 4: Für personenintensive (arbeitsplatz- und kundenintensive) Betriebe sind an Standorten in unmittelbarer Nähe zu einem attraktiven öffentlichen Verkehrsmittel geeignete Nutzungszonen zur Verfügung zu stellen.

Die Leitsätze 2-4 sind weitgehend unbestritten. Beim Leitsatz 4 verlangen die Wirtschaftskammer Baselland und die Bauunternehmen eine gleichwertige Behandlung des Individualverkehrs.

Antrag zu Leitsatz 4:

Für personenintensive (arbeitsplatz- und kundenintensive) Betriebe sind an Standorten, die auch mit dem öffentlichen Verkehrsmittel erschlossen sind oder werden, geeignete Nutzungszonen zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Mehr Flexibilität bei der Erschliessung mit dem OeV.

Leitsatz 5: Die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit Gütern des täglichen Bedarfs (Lebensmittel) ist in erster Linie in den Orts- und Quartierzentren sicherzustellen. Gleichzeitig sollen die Nutzungen in den Arbeitsplatzgebieten jene im Zentrum nicht konkurrenzieren.

Der erste Satz ist unbestritten. Die SP verlangt eine Ausweitung des Leitsatzes auf die Güter im Freizeitbereich. Der zweite Satz findet bei einzelnen Gemeinden und der CVP kein Verständnis. Für die CVP genügt der erste Satz. Die Bauunternehmer beziehen sich auf die Prinzipien der freien Marktwirtschaft, die über das Angebot der Anbieter entscheiden. Die Pro Natura macht darauf aufmerksam, dass Einkaufszentren auf der grünen Wiese zu vermeiden sind. Die Wirtschaftskammer Baselland verlangt hier, dass ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen

Antrag zu Leitsatz 5:

Die Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit Gütern des täglichen Bedarfs (Lebensmittel) ist in erster Linie in den Orts- und Quartierzentren sicherzustellen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung. Satz 2 überflüssig, da mit dem ersten Satz abgedeckt.

Leitsatz 6: Quartierplanpflichtige Verkaufseinheiten sind auf die Verkehrskapazitäten des lokalen und regionalen Strassennetzes abzustimmen und in unmittelbarer Nähe zu einem attraktiven öffentlichen Verkehrsmittel zu erstellen.

Dieser Leitsatz ist weitgehend unbestritten. Eine Gemeinde (Oberwil) sieht in diesem Leitsatz eine starke Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit sowie der Gemeindeautonomie. Für die Bauunternehmer darf kein Standortnachteil durch fehlende oder ungenügende Anbindung dieser Verkaufseinheiten an das öffentliche Verkehrsnetz entstehen. Ebenso muss die Erschliessung des Standortes für den Individualverkehr im Rahmen der gültigen Vorschriften gewahrt bleiben. Der VCS möchte wiederum eine Abstimmung auf das bestehende lokale und regionale Strassennetz.

Antrag zu Leitsatz 6:

Quartierplanpflichtige Verkaufseinheiten sind auf die Verkehrskapazitäten des lokalen und regionalen Strassennetzes abzustimmen. Sie sollen auch mit einem attraktiven öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar sein.

Begründung:

Mehr Flexibilität bei der Erschliessung mit dem OeV.

Natur und Landschaft

Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain (LZE) beanstandet den Titel Natur und Landschaft:

"Der Titel "Natur und Landschaft" lässt vermuten, dass es sich hier um zwei verschiedene Dinge handelt. Dem ist nicht so. Die Landschaft ist ein Oberbegriff. Sie umfasst den Wald, die Flur und die Naturschutzgebiete. Die Natur findet im übrigen nicht nur in den Naturschutzgebieten, sondern auch in der Flur und dem Wald statt, letztlich also in der ganzen Landschaft. Der richtige Titel wäre also einfach "Landschaft".

Antrag betr. Titel:

Landschaft

Begründung:

Diese Bezeichnung ist eine Frage der Konvention. Der Titel wurde dem Leitfadens des Bundes betr. kantonale Richtplanung entnommen. Zuvor war es in der Raumplanung üblich vom Teilbereich Landschaft zu sprechen. Wir können deshalb den Antrag des LZE übernehmen.

Natürliche Lebensgrundlagen

Leitsatz 1: Die heutige Flächenverteilung von Wald und Flur ist zu erhalten.

Dieser Leitsatz ist für einige Vernehmlassungsteilnehmer unklar. Es stellen sich etwa folgende Fragen. Darf sich das Siedlungsgebiet nicht mehr weiter ausdehnen? Gilt dies nur für Wald und Flur? Auch die Pro Natura fragt sich nach der Bedeutung dieses Leitsatzes und stellt folgende Überlegungen an:

"Wahrscheinlich bedeutet er, dass kein Wald zu Flur und keine Flur zu Wald werden soll. Er könnte jedoch auch bedeuten, dass Wald bleibt was Wald ist, und Flur bleibt was Flur ist. Dann dürfte kein Landwirtschaftsland neu überbaut oder als Bauzone neu eingezont werden. Obwohl wir die zweite Interpretation unterstützen, ist sie uns zu einschränkend. Es ist nicht grundsätzlich zu verhindern, wenn nicht mehr rentables und ökologisch nicht besonders wertvolles Landwirtschaftsland aufgegeben wird und verwaldet. Umgekehrt wäre es auch zu begrüßen, wenn Wälder insbesondere im Faltenjura wieder gezielt beweidet und als Waldweide auch neue landwirtschaftliche Funktionen übernehmen können. Die strikte Trennung von Wald und Offenland ist wenigstens lokal zu überdenken. Darum Vorschlag für neuen Leitsatz 1: Sowohl die Gesamtfläche des Waldes als auch die Gesamtfläche der unbebauten Offenflächen (Flur) darf nicht abnehmen. Zugunsten von Bauten und Anlagen soll das Rodungsverbot jedoch keinesfalls gelockert werden".

Aber trotz dieser Unklarheiten ist dieser Leitsatz weitgehend unbestritten. Nach Ansicht der SP müssen die Wald- und Flurflächen primär in der Summe erhalten bleiben. Kleinere Abweichungen zu Gunsten der Wald- bzw. Flurflächen sollten möglich sein.

Antrag zu Leitsatz 1:

Streichen.

Begründung:

Was die Gesamtfläche von Wald und Flur anbelangt, gibt es eine Bestimmung in der Kantonsverfassung. § 116 Abs. 5 KV besagt: "Die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesamthaft ausgeschiedenen Zonenfläche soll erhalten bleiben". Betreffend Wald ist dieser Leitsatz bereits im Bundesgesetz über den Wald als behördenverbindliche Weisung

festgehalten. Aus der Nennung im KORE ergibt sich daher keine neue Situation, weshalb auf diesen Leitsatz verzichtet werden kann. Die Vernehmlassung zeigt, dass solche starren Festlegungen - die eigentlich im Widerspruch zur Dynamik der Raumentwicklung stehen - in der Praxis mehr Verwirrung statt Klarheit schaffen.

Leitsatz 2: Bestehende und künftig mögliche Gebiete für Grundwassernutzungen, Anreicherungsgebiete sowie wichtige Grundwasserträger und Quellen sind zu schützen

Leitsatz 3: Böden mit besonderen Werten und Funktionen sind zu schützen. Belastende Nutzungen und Stoffeinträge sind zu vermeiden.

Leitsatz 4: In Gebieten mit Naturgefahren ist das Gefährdungs- und Schadenpotenzial in erster Linie durch die Anpassung der Nutzung zu verringern, erst sekundär durch bauliche Massnahmen.

Leitsatz 5: Sogenannte „Leitbahnen“ zur Durchlüftung der Siedlungsgebiete sind zu erhalten.

Leitsätze 2-5: Keine grundlegenden Einwendungen.

Land- und Forstwirtschaft

Leitsatz 1: Die räumlichen Voraussetzungen für eine bodenabhängige und naturnah produzierende Landwirtschaft sind zu erhalten.

Dieser Leitsatz gerät beim Bauernverband unter die Räder. Nach seiner Ansicht nimmt das KORE (einschliesslich der Materialien) zu wenig Rücksicht auf die Agrarpolitik 2002. Das Motto muss nach seiner Ansicht lauten: "Mehr Markt und mehr Oekologie" und zwar in dieser Reihenfolge. Der Bauernverband hat den Eindruck, dass man diese marktwirtschaftliche Ausrichtung bewusst nicht berücksichtigen würde.

Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain macht in seiner Stellungnahme zum KORE einen konkreten Vorschlag zum Thema Landwirtschaft, der wie folgt lautet:

1. Der Raum für eine naturnah produzierende Landwirtschaft ist zu erhalten.
2. Der Landwirtschaft sind zur Existenzsicherung die Voraussetzungen für bodenunabhängige oder alternative Produktionsformen zu schaffen.
3. Böden, die sich für eine vielseitige landwirtschaftliche Nutzung eignen, sind vollumfänglich zu erhalten. Dazu gehört insbesondere das ackerfähige Land im Sinne des Sachplanes Fruchtfolgeflächen. (Anmerkung: gehört zu Leitsatz 2 KORE)

Umsetzung des 2. Leitsatzes:

- Uebernahme des Leitsatzes in den kantonalen Richtplan als behördenverbindliche, richtungsweisende Festlegung.
- Festlegung der Kriterien für Zonen nach Art. 16a Abs. 3 RPG.

In den übrigen Kreisen der Vernehmlassungsteilnehmer wird - soweit sie sich dazu äussern - eine naturnah produzierende Landwirtschaft weitgehend unterstützt.

Antrag zu Leitsatz 1:

Die raumplanerischen Voraussetzungen für eine ökonomisch und ökologisch produzierende Landwirtschaft sind zu erhalten und zu sichern.

Umsetzung

Antrag:

- **Bezeichnung der Gebiete für bodenabhängige Produktion im kantonalen Richtplan.**
- **Festlegung der Kriterien für die Ausscheidung von Zonen gemäss Art. 16a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung ("Intensivlandwirtschaftszonen") im kantonalen Richtplan.**

Begründung:

Wir berücksichtigen die Kritik aus landwirtschaftlichen Kreisen und stimmen den Leitsatz besser auf den neuen Verfassungsartikel 104 betr. Landwirtschaft der überarbeiteten Bundesverfassung und die Agrarpolitik 2002 ab.

Leitsatz 2: Das ackerfähige Kulturland (Fruchtfolgeflächen) ist im Sinne des Sachplanes Fruchtfolgeflächen mit Massnahmen der Raumplanung zu sichern. Böden, die sich aufgrund ihrer Standortfaktoren besonders gut für eine vielseitige bodenabhängige landwirtschaftliche Nutzung eignen, sind ungeschmälert zu erhalten.

Vom VBLG und einigen Gemeinden sowie der CVP wird der Begriff "ungeschmälert" als zu absolut und in der Praxis nicht durchführbar angesehen. Der VBLG verlangt diesen zu ersetzen durch "möglichst", die CVP verlangt Streichung. Das ALV verlangt den Begriff Fruchtfolgeflächen zu streichen, da dieser nicht mehr aktuell sei.

Antrag zu Leitsatz 2:

Das ackerfähige Kulturland (Fruchtfolgeflächen) ist im Sinne des Sachplanes Fruchtfolgeflächen mit Massnahmen der Raumplanung zu sichern. Böden, die sich aufgrund ihrer Standortfaktoren besonders gut für eine vielseitige bodenabhängige landwirtschaftliche Nutzung eignen, sind zu erhalten.

Begründung:

Berücksichtigung der Einwendungen bezüglich der ungeschmälerten Erhaltung der guten Böden.

Leitsatz 3: Die natürliche Vielfalt im Wald ist durch flächendeckende naturnahe Waldpflege und die Errichtung eines Netzes von Waldreservaten und Altholzinseln zu erhalten.

Der Leitsatz ist nicht bestritten. Hingegen enthalten einzelne Stellungnahmen konstruktive Detailkritiken, wie etwa diejenige des Forstamtes: "Der Begriff "Waldreservat" ist entweder durch Sonderwaldreservate zu ersetzen oder mit "unterschiedlicher Ausprägung" zu ergänzen. Die Erhaltung der Vielfalt im Wald kann nicht mit Waldreservaten im Sinne von "Urwald" gewährleistet werden. Es muss daher ein Netz von Sonderwaldreservaten mit spezifischen Zielsetzungen und entsprechenden Pflegeeingriffen errichtet werden. Totalreservate werden nur vereinzelt ausgeschieden".

Antrag zu Leitsatz 3:

Die natürliche Vielfalt im Wald ist durch flächendeckende naturnahe Waldpflege und die Errichtung eines Netzes von Waldreservaten unterschiedlicher Ausprägung und Altholzinseln (Gebiete mit alten Bäumen) zu erhalten.

Begründung:

Wir berücksichtigen den Einwand des Forstamtes beider Basel und präzisieren die Aussage betr. Waldreservate. Der Begriff Altholzinseln wird definiert.

Leitsatz 4: Die Holzproduktion des Waldes soll ausgeschöpft und das Holz ökologisch sinnvoll verwertet werden.

Für das Forstamt steht dieser Leitsatz zu absolut im Raum, und es schlägt deshalb folgenden Leitsatz vor:

"Es werden die Rahmenbedingungen erhalten oder geschaffen, die eine Ausschöpfung des Holzproduktionspotentials und die ökologisch sinnvolle Verwertung des Rohstoffes Holzes (im Kanton) erlauben".

Die Pro Natura schlägt vor den Leitsatz am Schluss wie folgt zu ergänzen: "...und möglichst regional verwendet werden". Zudem verlangt sie einen zusätzlichen Leitsatz, der wie folgt lautet:

"Infrastrukturanlagen für Land- und Waldwirtschaft sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken und möglichst umwelt- und naturverträglich anzulegen".

Antrag zu Leitsatz 4:

Das Holzproduktionspotenzial des Waldes soll ausgeschöpft und das Holz ökologisch und ökonomisch sinnvoll verwertet werden.

Begründung:

Wir berücksichtigen den Einwand des Forstamtes beider Basel und passen den Leitsatz entsprechend an. Zusätzlich wird der Aspekt der Oekonomie berücksichtigt.

Natur- und Landschaftsschutz

Mit den Leitsätzen in diesem Themenbereich sind breite Kreise einverstanden. Der VBLG ist mit allen Leitsätzen und deren Umsetzung einverstanden. Auch das Forstamt signalisiert Zustimmung, soweit sie den Wald betreffen. Der BNV beurteilt das ganze Kapitel grundsätzlich positiv, beantragt aber zusätzliche Leitsätze betreffend Erhalt der traditionellen landwirtschaftlichen Nutzungsvielfalt, ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet und Beseitigung der ökologischen Barrieren. Die Wirtschaftskammer Baselland stimmt dem Erhalt bestehender biologisch hochwertiger Gebiete zu, will aber, dass die Aufwertung oder Wiederherstellung von Gebieten und Vernetzungskorridoren nur dort vorzusehen sind, wo dies mit verhältnismässigem Aufwand und effizient und wirkungsvoll realisiert werden kann. Ähnlich äussert sich die CVP. Beide verlangen dementsprechend eine Ergänzung resp. Anpassung der Leitsätze.

Leitsatz 1: Biologisch hochwertige Gebiete und Vernetzungskorridore von nationaler und kantonaler Bedeutung sind langfristig zu erhalten, aufzuwerten und wiederherzustellen.

Antrag zu Leitsatz 1:

Biologisch hochwertige Gebiete und Vernetzungskorridore von nationaler und kantonaler Bedeutung sind langfristig zu erhalten und im Rahmen der Verhältnismässigkeit aufzuwerten und wiederherzustellen.

Begründung:

Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzip im Text.

Leitsatz 2: Ästhetisch hochwertige und kleinräumig gegliederte Landschaften sowie regionaltypische Landschaften sind zu erhalten und zu fördern.

Leitsatz 3: Gebiete, die aufgrund ihrer besonderen ökologischen Ausprägung ein hohes Aufwertungspotenzial haben oder erhebliche Defizite aufweisen, sollen aufgewertet und vernetzt werden. Dies gilt insbesondere für die Fließgewässer und ihre Ufer.

Leitsätze 1-3: Keine grundsätzlichen Bemerkungen

Leitsatz 4: Den Fließgewässern ist wieder mehr Raum zu schaffen für die natürliche Dynamik, für den Biotop-Verbund, zur Förderung der Artenvielfalt sowie zur Förderung der direkten Naturerfahrung.

Die Pro Natura möchte, dass alle beeinträchtigten Fließgewässer zu renaturieren sind und beantragt eine entsprechende Ergänzung des Leitsatzes. Für die Gemeinde Wenslingen ist der Leitsatz zu allgemein und zu absolut, wodurch die Gemeindeautonomie beeinträchtigt würde. Die Ausdöhlung von Bächen, speziell im Siedlungsgebiet, sei den Gemeinden zu überlassen. Der Bauernverband sieht bei den Ausdöhlungen ein grosses Konfliktpotential für die Zukunft.

Leitsatz 5: Gebiete, die weitgehend frei von Bauten und Belastungen sind, müssen erhalten werden.

Eine Gemeinde (Niederdorf) beantragt, das Wort Belastungen wegzulassen, da es völlig undefiniert sei. Für eine andere Gemeinde (Therwil) ist dies eine gute Zielsetzung, es fehlen ihr aber Erwägungen, wie die dezentrale Nutzung von bauten- und belastungsfreien Gebieten ohne Erweiterung von bestehenden Bauten und Anlagen gewährleistet werden soll. Für den Bauernverband dürfen in diesen Gebieten landwirtschaftliche Hochbauten, welche der tierfreundlichen Haltung von Schafen und Rinder dienen, nicht verunmöglicht werden, da diese Tiere bei der Pflege dieser Gebiete wichtige Dienste leisten.

Antrag zu Leitsatz 5:

Grössere zusammenhängende Gebiete ausserhalb der Bauzonen, die weitgehend frei von Bauten und Belastungen sind, sollen erhalten werden.

Begründung:

Präzisierung der Gebiete. Keine absolute Aussage bezüglich der Erhaltung dieser Gebiete. Dies ergibt mehr Flexibilität bei der konkreten Anwendung.

Freizeit und Erholung

Für die Gemeinde Muttenz greift dieses Kapitel zu stark in die Gemeindeautonomie ein, so dass man dieses ersatzlos streichen und die Verantwortung für die Planung dieser Sparte den Gemeinden überlassen könnte. Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer sind jedoch mit den Leitsätzen einverstanden.

Das Verhältnis zwischen Freizeit und Erholung sowie dem Natur- und Landschaftsschutz ist in verschiedenen Stellungnahmen Anlass für Kritik, wobei zwei unterschiedliche Stossrichtungen festzustellen sind, einerseits aus Naturschutzkreisen und andererseits von den Sportverbänden.

Pro Natura und der BNV verlangen zwei zusätzliche Leitsätze. In einem Ersten sei festzuhalten, dass in Naturschutzgebieten die Erholungsnutzung den Schutzzielen unterzuordnen sei. Das gleiche Ziel verfolgt die SP. In einem Zweiten soll folgendes festgehalten werden: "Überbelastungen durch Erholungssuchende sind durch angepasste örtliche Massnahmen zu begegnen. Für die Naherholung sind siedlungs- und naturnahe Grünflächen vorzusehen. Für Anlagen der Intensiverholung (Golf-, Campingplätze u.ä.) sollen im Richtplan verbindliche Kriterien und Planungsgrundsätze formuliert werden".

Für die Sportverbände sind dagegen die Leitsätze zu restriktiv formuliert, sodass etwa grossflächige Erholungs- und Freizeitanlagen (z.B. Golfanlagen) kaum realisierbar sein dürften.

Für das Forstamt darf das Waldareal soweit als Erholungsraum dienen, als dadurch die nachhaltige Erfüllung der anderen Waldfunktionen nicht gefährdet wird. Wichtig ist für das Forstamt, dass bei der Umsetzung der Leitsätze auch eine Abstimmung in den Waldentwicklungsplänen stattfindet (hoheitliche und betriebliche Ebene).

Die Wirtschaftskammer Baselland ist grundsätzlich mit den Leitsätzen einverstanden, wünscht aber, dass bei der Umsetzung im kantonalen Richtplan dem Entwicklungspotential bezüglich Tourismus Rechnung getragen wird. Schliesslich wünscht die EKD, dass entsprechend der zunehmenden Bedeutung des Sports, das Kapitel in "Freizeit, Sport und Erholung" umbenannt wird.

Antrag betr. Titel:

Freizeit, Erholung und Sport (Titel)

Begründung:

Der Einwand der EKD ist berechtigt und es wird ihm entsprochen.

Leitsatz 1: In stadtnahen Erholungsgebieten und in Siedlungstrenngürteln dürfen flächenhafte Erholungs- und Freizeitanlagen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Gleichzeitig sind dort die spezifischen Naturwerte zu erhalten und zu fördern.

Es kommen folgende Kritikpunkte: Für die CVP ist es nicht möglich, dass Erholungs- und Freizeitanlagen das Landschaftsbild unbeeinträchtigt lassen. Deshalb sei der Leitsatz in dieser absoluten Form zu modifizieren (mindestens "nicht wesentlich beeinträchtigen").

Einzelne Gemeinden sind der Ansicht, dass die Kombination Siedlungstrenngürtel und Erholungs- und Freizeitanlagen in den wenigsten Fällen vereinbar sei und beantragen Präzisierung resp. Streichung.

Antrag zu Leitsatz 1:

In stadtnahen Erholungsgebieten ausserhalb der Bauzonen dürfen flächenhafte Erholungs-, Freizeit- und Sportanlagen das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Standorte sind so zu wählen, dass sie mit dem öffentlichen Verkehrsmittel gut erreichbar sind.

Begründung:

Im Sinne der Kritik wird der Leitsatz betr. Beeinträchtigung der Landschaft weicher formuliert. Bezüglich Erschliessung erfolgt eine Angleichung an den Leitsatz 2. Die Erholungsgebiete werden genauer definiert.

Leitsatz 2: In ländlichen Erholungsgebieten müssen Bauten und Anlagen für Tages- und Ausflugstourismus besonders gut in die Landschaft integriert werden. Besucherintensive Erholungs- und Sportanlagen sind mit dem öffentlichen Verkehrsmittel hinreichend zu erschliessen. Die Erhaltung der Naturwerte in der Umgebung ist sicherzustellen.

Kritik kommt vereinzelt zur Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehrsmittel. Von einer Gemeinde (Bennwil) kommt der Antrag, dies ersatzlos zu streichen. Die Bauunternehmer wünschen einen Ausbau des OeV unter Berücksichtigung der Nachfrage. Für die EKD ist dies ein hohes Ziel, dass das nicht in allen Fällen realisierbar und deshalb zu überprüfen sei

Antrag zu Leitsatz 2:

Im ländlichen Raum müssen Bauten und Anlagen für Tages- und Ausflugstourismus gut in die Landschaft integriert werden. Besucherintensive Erholungs-, Freizeit- und Sportanlagen sind mit dem öffentlichen Verkehrsmittel hinreichend zu erschliessen. Die Erhaltung der Naturwerte in der Umgebung ist sicherzustellen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassungen zwecks Angleichung an den Leitsatz 1.

Leitsatz 3: Die Ausübung von Sportarten wie Klettern, Mountain Bike, OL ist auf die gebietsspezifischen Natur- und Erholungswerte auszurichten.

Für einzelne ist dieser Leitsatz unklar. Nach dem Forstamt kann jede Person diesen Leitsatz entsprechend ihren Interessen interpretieren.

Die CVP möchte verhindern, dass unter irgend einem Vorwand siedlungsnaher Freizeitgestaltung weitgehend und undifferenziert durch einen Richtplan verhindert werden kann und beantragt deshalb, den Leitsatz klarer zu formulieren, indem insbesondere die pauschalen Begriffe ersetzt werden. Ähnlich äussert sich die SVP.

Nach der Pro Natura sind nebst den neuen Sportarten auch traditionelle Aktivitäten wie Reiten, Schiessen, Hunde ausführen und die Jagd zu nennen.

Die EKD verlangt von den Gemeinden ein Gemeindesportanlagen-Konzept (GESAK, analog dem KASAK).

Antrag zu Leitsatz 3:

Streichen.

Begründung:

Keine raumplanerische Aufgabe.

Verkehr

Uebergeordnete Verkehrsaspekte

Bei der Verkehrspolitik sind nebst den im KORE vertretenen Prinzipien zwei grundsätzliche Stossrichtungen auszumachen.

Die eine Richtung wird ganz konsequent vom TCS vertreten, der eine auf die Bedürfnisse der Benutzer abgestimmte Planung, die den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft entspricht, befürwortet (nachfrageorientierte Verkehrsplanung). Diese Ansicht vertritt auch die Gemeinde Pfeffingen. Die Handelskammer beider Basel tendiert ebenfalls in diese Richtung. Nach ihr muss der Entscheid, ob Verkehrsinfrastruktur (OeV + MIV) ausgebaut werden soll, davon abhängig gemacht werden, ob ein ausreichendes Bedürfnis für einen wirtschaftlichen Betrieb gegeben sei. Eine rein angebotsorientierte Verkehrsplanung darf nicht Grundsatz sein, die Frage muss vielmehr von Objekt zu Objekt gestellt werden. Nicht nur bei grossen Strassenbauprojekten, sondern auch bei OeV-Ausbauprojekten sei ein Abklärungsbedarf bei der Raumverträglichkeit gegeben. Die Handelskammer wie der TCS sind der Ansicht, dass die gesamte Verkehrsplanung im Rahmen eines Gesamtkonzeptes und überregional erfolgen muss. Für den TCS fehlen im Konzept die Kostenangaben. Der Ausbau und die Weiterentwicklung der übergeordneten Verkehrssysteme wird von der Wirtschaftskammer Baselland begrüsst. Sie wünscht keine Einschränkung der Mobilität, da dies zu einer unverantwortlichen Entwertung unseres Wirtschaftsstandortes führen würde. Sie bemängelt, dass keine Unterscheidung zwischen wirtschaftlich und berufsbedingter Individualmobilität und Freizeit-Mobilität gemacht wird und verlangt Anpassung der Leitsätze. Sie ist auch der Ansicht, dass dort, wo grössere Strassenbauprojekte notwendig werden, diese nicht von OeV-Alternativen abhängig gemacht werden dürfen.

Für den VCS, die Naturschutzverbände, die SP Baselland, SP Oberwil/Biel-Benken und den Gewerkschaftsbund fehlt eine klare Prioritätensetzung zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs (entsprechende Verschiebung des Modalsplits). Nach Ansicht der Pro Natura fehlt ein klares Bekenntnis zur Prioritätensetzung im Verkehr. Sie kriegt den allgemeinen Eindruck, dass es von allen Verkehrsarten mehr geben soll. Sonst signalisiert der VCS, dass er mit den Leitsätzen weitgehend einverstanden ist.

Nach Ansicht des SIA versuchen die im KORE aufgestellten Leitsätze die Probleme beider Verkehrsbereiche (IV und OeV) in befriedigender Weise anzugehen. Nach Ansicht des Kantons Solothurn verfolgen die Leitsätze eine gesamtheitliche und vernetzte Betrachtungsweise der Verkehrsfragen und sind in der verfolgten Stossrichtung kompatibel mit den Zielsetzungen im Bereich Verkehr des Kantons Solothurn. Die IGOeV stimmt mit den Vorstellungen zur Bewältigung des Verkehrs weitgehend überein und hofft, dass das vorliegende Konzept keine grossen Abstriche über sich ergehen lassen muss.

Bemerkung zur Stossrichtung in der Verkehrsplanung

Dass die Verkehrsplanung aus gesamtheitlicher Sicht und überregional erfolgen muss, dass die Verkehrsträger aufeinander abzustimmen und zu vernetzen sind ist weitgehend unbestritten. Hingegen teilen sich die Meinungen beim "Wie". Keine Einschränkung versus Einschränkung der Mobilität. Nachfrageorientierte Verkehrsplanung nach den Grundsätzen

der Marktwirtschaft gegen angebotsorientierte Verkehrsplanung, Prioritätensetzung bei den Verkehrsträgern (OeV, IV) etc.. Die im KORE verfolgte Stossrichtung in der Verkehrsplanung sieht eine differenzierte Betrachtung vor und liegt meistens zwischen den Extremrichtungen und stützt sich auf die Verkehrspolitik des Bundes ab. Es muss hier nochmals betont werden, dass ein wesentlicher Teil der Verkehrspolitik in Bundes-Bern bestimmt wird. Deshalb soll die eingeschlagene Stossrichtung im Grundprinzip beibehalten werden, wobei durchaus da und dort gewisse Anpassungen vorgesehen sind.

Leitsatz 1: Der Ausbau und die Weiterentwicklung der übergeordneten Verkehrssysteme für den Individualverkehr und den öffentlichen Verkehr sind auf die künftige Siedlungsentwicklung sowie die nationalen und internationalen Bedürfnisse abzustimmen.

Breites Einverständnis.

Leitsatz 2: Bei grösseren Strassenbauprojekten bzw. Strassenbauvorhaben sind deren Raumverträglichkeit und die Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr abzuklären.

Nach dem TCS und der Verkehrsliga ist dieser Grundsatz auf die OeV - Ausbauprojekte auszudehnen. Die IGÖV ist unter der Bedingung einverstanden, dass keine Modalsplitverschlechterung resultiert. Nach den Bauunternehmern darf es keine Benachteiligung der Strassenbauprojekte zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs geben.

Antrag zu Leitsatz 2:

Bei grösseren Verkehrsprojekten sind deren Raumverträglichkeit und die Auswirkungen auf die jeweils anderen Verkehrsträger abzuklären. Bei grösseren Strassenbauprojekten sind auch OeV-Varianten aufzuzeigen.

Begründung:

Bezüglich des ersten Teils des Leitsatzes wird die Kritik als berechtigt angesehen und deshalb auf alle grösseren Verkehrsprojekte ausgedehnt.

Leitsatz 3: Der Langsamverkehr (Fuss- und Wanderwege, Radrouten) ist gemäss dem Ausbaustandard gleichwertig wie der öffentliche und der Individualverkehr zu behandeln.

Dieser Leitsatz ist für verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer unklar und missverständlich formuliert.

Antrag zu Leitsatz 3:

Der Langsamverkehr soll bedeutend bleiben. Er benötigt dazu sichere, direkte und attraktive Netze.

Umsetzung

Antrag:

- Realisierung der kantonalen Konzepte Radrouten und Fuss- und Wanderwege.
- Erschliessung publikumsintensiver Bauten und Anlagen mit Langsamverkehr.

Begründung:

Verständlichere Formulierung dieses Leitsatzes. Es wird zudem berücksichtigt, dass dem Langsamverkehr bereits in der Vergangenheit und heute grosse Beachtung geschenkt wurde und wird.

Leitsatz 4: Die Einbindung der Region Basel mit den Knoten Basel SBB und EuroAirport ins europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahnen ist zu realisieren.

Die Einbindung der Region Basel in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahnen ist unbestritten. Anders sieht dies für den Bahnanschluss EuroAirport aus. Für den WWF Sektion Basel und die Unabhängigen Pratteln ist auf den Bahnanschluss EuroAirport zu verzichten, da er nur mehr Flugverkehr und Umweltbelastung bringt. Für Basel-Stadt (WSD) ist der Bahnanschluss erforderlich, sollte aber in erster Linie im Interesse der Bevölkerung der Region erfolgen. Der EuroAirport ist nach Ansicht des WSD kein Knoten.

Aus breiten Kreisen erfolgen keine Einwendungen.

Antrag zu Leitsatz 4 :

Die Einbindung der Region Basel mit dem Knoten Basel SBB und dem EuroAirport ins europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahnen ist zu unterstützen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung, da der EuroAirport kein Knoten ist. Im weiteren wird berücksichtigt, dass dies nicht in den Kompetenzbereich des Kantons fällt.

Leitsatz 5: Die Bahninfrastrukturen der Region müssen den Erfordernissen des zukünftigen Personenfernverkehrs, regionalen Personenverkehrs und Güterverkehrs angepasst werden. Die raumplanerischen Voraussetzungen zur Realisierung dieser Bahninfrastruktur sind rechtzeitig zu schaffen.

Der TCS und die Verkehrsliga sind mit dem Leitsatz nicht einverstanden, da er einseitig auf den öffentlichen Verkehr ausgerichtet ist. Er sollte deshalb wie folgt neu formuliert werden: "Die Verkehrsinfrastrukturen der Region müssen den Erfordernissen des zukünftigen Personenfernverkehrs, regionalen Personenverkehrs und Güterverkehrs angepasst werden. Die raumplanerischen Voraussetzungen zur Realisierung dieser Verkehrsinfrastruktur sind rechtzeitig zu schaffen".

Der VBLG und einzelne Gemeinden bittet bei der Umsetzung einen weiteren Punkt anzufügen: "Auch die kleinen Bahnhöfe und Stationen dürfen nicht aufgehoben werden".

Leitsatz 6: Planung und Ausbau des EuroAirports und die Siedlungsplanung im Einzugsbereich des Flughafens sind besser aufeinander abzustimmen.

In den Stellungnahmen kommen unterschiedliche Ansichten zum Ausdruck.

Nach Ansicht des Kantons Basel-Stadt (WSD) muss sich die Aussage auf die Gemeinden in Baselland beschränken. Für die Gemeinde Reinach ist der Leitsatz zuwenig konkret formuliert. Für die Gemeinde Muttenz stellt sich die Frage, wer sich wem unterzuordnen hat. Für sie hat sich der Ausbau eindeutig der bestehenden Siedlungsplanung unterzuordnen.

Die SP Baselland und die SP Oberwil/Biel-Benken wollen keinen Ausbau des Flughafens. Hingegen muss nach der Ansicht der Bauunternehmer ein bedürfnisgerechter Ausbau des Flughafens gewährleistet sein.

TCS, Verkehrsliga und IGÖV sind mit dem Leitsatz einverstanden.

Der VCS verlangt folgende Aenderung des Leitsatzes: "Die Entwicklung des EuroAirports ist auf die bestehenden Siedlungen und auf die Siedlungsplanung im Einzugsgebiet des Flughafens abzustimmen". Nach Meinung der Unabhängigen Pratteln sollte der Flughafen durch die Swissmetro ersetzt werden.

Antrag zu Leitsatz 6:

Planung und Ausbau des EuroAirports und die Siedlungsplanung im Einzugsbereich des Flughafens sind aufeinander abzustimmen

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

Leitsatz 7: Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Planung und Realisierung der Infrastruktur Güterlogistik zu schaffen.

Weitgehendes Einverständnis.

Umsetzung Leitsatz 7:

Antrag:

Einflussnahme bei den Sachplänen und den Vorlagen des Bundes.

Begründung:

Abstimmung mit den neuen Sachplänen Schiene und Strasse des Bundes.

Leitsatz 8: In Gebieten mit einem attraktiven öffentlichen Verkehrsangebot, in denen ein Teilersatz des Individualverkehrs durch den öffentlichen Verkehr angestrebt wird ist eine Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze einzuführen.

Parkplatzfragen lösen meistens Kontroversen aus, so auch hier. Die vorliegenden Stellungnahmen zu diesem Leitsatz sind mehrheitlich kritisch bis negativ.

Die CVP legt zwar grossen Wert auf den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, lehnt aber eine vom Kanton verordnete Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze strikte ab und beantragt diesen Leitsatz ersatzlos zu streichen. Dies fordert auch mit Nachdruck die SVP und verlangt, dass Kanton und Gemeinden ein ausreichendes Parkplatzangebot bereitstellen, wobei ein namhafter Teil gratis sein soll. Ebenfalls ersatzlose Streichung fordern die Gemeinden Laufen und Muttens sowie das KIGA. Abgelehnt wird dieser Leitsatz von den Bauunternehmern (attraktive Umsteigemöglichkeiten schaffen), dem TCS und der Verkehrsliga (kein Teilersatz MIV durch OeV, sondern bessere Verknüpfungen)

Die FDP erachtet einen Zwang zur Bewirtschaftung sämtlicher öffentlicher Parkplätze eines grösseren Gebietes (z.B. Bezirk Arlesheim) als unverhältnismässig. Sie wünscht eine Ergänzung zu diesem Thema: "keine allfälligen Begrenzungen der Parkplatzzahlen nach oben". Nach ihrer Ansicht hat sich die geltende Regelung (Mindestzahlen der Garagen und Abstellplätze) gemäss Anhang RBV bewährt.

Für den VBLG darf die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze in vom Kanton bestimmten Gebieten nicht zwingend sein. Er ersucht deshalb um eine klare Formulierung, "wonach die Gemeinden die Möglichkeit erhalten sollen, gegebenenfalls eine Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze einzuführen".

Eine weitere Gruppe von Gemeinden äussern sich nicht negativ, sind aber der Ansicht, dass es - wie bis anhin - freigestellt sein muss, ob sie eine Parkplatzbewirtschaftung einführen wollen oder nicht (Therwil, Oberwil, Wenslingen, Sissach). Nach Ansicht von Reinach sollte dieser Leitsatz nicht für das ganze Gemeindegebiet gelten.

Einverstanden erklären sich die IGÖV und Binningen. Binningen fehlt noch die Festlegung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

Antrag zu Leitsatz 8:

Streichen.

Begründung:

Fehlende Kompetenz des Kantons. Fällt ausschliesslich in die Kompetenz der Gemeinden. Eine Kompetenzverlagerung scheint auf Grund der Stellungnahmen kaum realisierbar zu sein.

Oeffentlicher Verkehr

Die drei Leitsätze finden in breiten Kreisen Zustimmung. Vereinzelt werden bei den Gemeinden, nebst verschiedenen lokalen und regionalen Wünschen, die Fragen nach den Kosten und dem Kostenverteiler unter den Gemeinden aufgeworfen. Die Frage nach Gestaltung des OeV-Angebots (angebots- oder nachfrageorientiert?) steht bei diesem Themenbereich im Zentrum. Nach der Handelskammer beider Basel, der Wirtschaftskammer KMU, dem TCS und der Verkehrsliga muss sich das Angebot an der Nachfrage, also den effektiven Kundenbedürfnissen orientieren.

Der TCS hält einen Teilersatz des Individualverkehrs durch den öffentlichen Verkehr für nicht anstrengenswert und aus praktischer Sicht nicht realisierbar. Er erachtet den Grundsatz "Attraktivität des öffentlichen Verkehrs verbessern" als zu einseitig gefasst und beantragt folgenden Satz: "Oeffentliche Verkehrsnetze aus gesamtheitlicher Sicht (OeV und MIV) weiterentwickeln".

Eine grundsätzliche Kritik zu den Kosten des öffentlichen Verkehrs kommt von der FKD. Nach ihrer Ansicht, darf der öffentliche Verkehr nicht (mehr) völlig einseitig angebotsorientiert geplant und umgesetzt werden. Dieser Ansatz verursache zum grossen Teil Kosten (Vorfinanzierung), die, wenn sie nicht teilweise infolge steigender Nachfrage kompensiert werden können, trotzdem bestehen bleiben, weil bekanntlich ungenügende Frequenzen selten zu Angebotskürzungen führen - aus Gründen - die hier im Einzelnen nicht erörtert werden müssen".

Leitsatz 1: Für den trinantionalen Regionalverkehr wird die Regio-S-Bahn zum attraktiven und leistungsfähigen Systemangebot weiterentwickelt. Verkehrsintensive Zentren sind nach Möglichkeit direkt anzubinden, eine gute Vernetzung mit den übrigen OeV-Angeboten sowie mit dem privaten Motorfahrzeugverkehr (Park+Ride-Angebote) ist von nachhaltiger Bedeutung.

Keine Bemerkungen.

Leitsatz 2: Das OeV-Angebot innerhalb der Agglomeration ist angebotsorientiert mit attraktiven Mittel- und Feinverteilerlinien zu gestalten. Der Netzaufbau richtet sich sowohl nach den radialen als auch den wichtigen tangentialen Verkehrsbeziehungen. Nach Möglichkeit sind alle Gemeinden direkt mit einem Regionalzentrum zu verbinden.

Der VBLG und einige Gemeinden beantragen beim letzten Satz, dass alle Gemeinden des Kantons mit einem Regionalzentrum zu verbinden sind.

Bei der Umsetzung des Leitsatzes ersucht der VBLG folgenden Punkt zusätzlich aufzunehmen: „Die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs ist als Ganzes zu überprüfen und insbesondere ist der Kostenverteilungsschlüssel gemäss der Forderung einer grossen Mehrheit der Gemeinden zu korrigieren.“

Antrag zu Leitsatz 2

Innerhalb der Agglomeration ist das OeV-Angebot angebotsorientiert mit attraktiven Mittel- und Feinverteilerlinien zu gestalten. Nach Möglichkeit sind alle Gemeinden direkt mit einem Regionalzentrum zu verbinden.

Begründung:

Bessere Formulierung des Leitsatzes. Verzicht auf netztechnische Aussagen, da eher Frage der Umsetzung.

Leitsatz 3: Eine grenzüberschreitende Tarifierung der OeV-Angebote ist nach kundenorientierten Gesichtspunkten weiterzuentwickeln. Bei der Angebotsentwicklung ist auf eine weitgehende Integration mobilitätsbehinderter Fahrgäste zu achten. Dem Aspekt der subjektiven Sicherheit ist die notwendige Beachtung zu schenken.

Mit dem ersten Satz sind der TCS und die Verkehrsliga nicht einverstanden. Nach ihrer Ansicht muss auch die Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden. Deshalb sollte der erste Satz wie folgt lauten: "Die Tarifierung der OeV-Angebote ist nach kundenorientierten sowie wirtschaftlichen Gesichtspunkten weiterzuentwickeln." Grundsätzlich einverstanden ist die IGÖV.

Antrag zu Leitsatz 3:

Eine grenzüberschreitende Tarifierung der OeV-Angebote ist nach kundenorientierten und wirtschaftlichen Gesichtspunkten weiterzuentwickeln. Bei der Angebotsentwicklung ist auf eine weitgehende Integration mobilitätsbehinderter Fahrgäste zu achten. Dem Aspekt der subjektiven Sicherheit ist die notwendige Beachtung zu schenken.

Begründung:

Dem Einwand betr. der Wirtschaftlichkeit wird statt gegeben.

Individualverkehr

Leitsatz 1: Das übergeordnete Strassennetz ist nur dort auszubauen, wo dies regionale und nationale sowie sicherheitsmässige Interessen erfordern.

Vgl. dazu auch die Grundsatzdiskussion zu Beginn des Kapitels Verkehr. Je nach den unterschiedlichen Standpunkten kommen unterschiedliche Aenderungsanträge zu diesem Leitsatz.

Nach der Handelskammer beider Basel muss das übergeordnete Strassennetz dort ausgebaut werden, wo unzumutbare Leistungsengpässe auftreten. Für den TCS verunmöglicht die vorgeschlagene Formulierung praktisch einen sinnvollen Ausbau des Strassennetzes, und schlägt folgende Anpassung vor: "Das übergeordnete Strassennetz ist dort auszubauen, wo unzumutbare Leistungsengpässe auftreten, wo die Sicherheit gefährdet oder die Umwelt übermässig belastet wird".

Auf der anderen Seite vertritt der VCS die Ansicht, dass das Angebot an Infrastruktur für den motorisierten Individualverkehr ausreichend sei und beantragt folgende Aenderung: "Das übergeordnete Strassennetz ist nur dort auszubauen, wo dies sicherheitsmässige Interessen erfordern". Nach Ansicht der SP müssen die Strassenprojekte auf das absolute Minimum reduziert werden.

Für die Gemeinde Reinach ist der Leitsatz zu wenig konkret, da damit jedes Ausbauvorhaben begründet werden kann. Nach ihrer Ansicht müsste der Leitsatz eine klare Verknüpfung mit dem Grad der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und mit der Einwohner- bzw. Arbeitsplatzdichte machen. In gut durch das öffentliche Verkehrsmittel erschlossenen bzw. in dicht genutzten Gebieten soll der öffentliche Verkehr Priorität haben.

Kritik und viele Wünsche gibt es bei der Umsetzung dieses Leitsatzes. Für Basel-Stadt fehlen der Zubringer Allschwil sowie die Südumfahrung. Dem TCS und der Verkehrsliga fehlen die Südumfahrung, diverse Ergänzungen der H18 sowie die dritte Röhre am Belchen. Auch die Handelskammer beider Basel fordert Aufnahme der dritten Röhre am Belchen. Für die Pro Natura ist die Aufzählung ein eigentliches Strassenbauprogramm. Für sie muss oberste Priorität die Begrenzung des MIV haben, und dies geht ihrer Ansicht nach nicht nur durch Förderung des OeV, sondern auch durch eine klare Beschränkung des Angebots- und Ausbaustandards. Konkrete Wünsche kommen auch von Gemeinden und Privaten, wie etwa von Rickenbach und ihrem ehemaligen Gemeindepräsidenten, die die Ortsumfahrung realisiert haben möchten oder von einer Gruppe Einwohnern aus Bubendorf, die die Ortsumfahrung gestrichen haben möchten.

Bemerkung zu den Einwendungen:

Unzumutbare Leistungsengpässe fallen unter regionale und nationale Interessen und können deshalb berücksichtigt werden. Die Abstimmung mit dem öffentlichen Verkehrsmittel wird im Kapitel "Übergeordnete Verkehrsaspekte" geregelt. Die Bedenken von Gemeinden betr. Ortsumfahrungen sind im Rahmen der sicherheitsmässigen Interessen zu sehen.

Leitsatz 2: Der motorisierte Durchgangsverkehr ist auf Hochleistungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen zu konzentrieren.

Keine grundsätzlichen Einwendungen.

Leitsatz 3: Die Gemeinden sind bei der Schaffung verkehrsberuhigter Zonen zu unterstützen.

Einzig Muttenz beantragt ersatzlose Streichung des Leitsatzes, da die Gemeinden keine Unterstützung vom Kanton zur Schaffung verkehrsberuhigter Zonen brauchen. Der TCS und

die Verkehrsliga sind teilweise einverstanden. Die Schaffung von verkehrsberuhigten Zonen setzt nach Ansicht der Verkehrsliga voraus, dass der Verkehr auf leistungsfähige Sammelstrassen ausweichen kann. Diesem wesentlichen Aspekt wird der Leitsatz in keiner Weise gerecht.

Für den VBLG kann die Aussage bei der Umsetzung imperativ verstanden werden, was er ablehnen würde. Er schlägt deshalb für die Umsetzung vor: "Förderung der Schaffung von verkehrsberuhigten Zonen durch die Gemeinden".

Antrag zu Leitsatz 3:

Streichen.

Begründung:

Aufgabe der Gemeinden und nur geringer Koordinationsbedarf mit dem Kanton.

Leitsatz 4: Eine ökologisch sinnvolle Mobilität ist zu fördern und die räumlichen Voraussetzungen dazu sind zu schaffen.

Die Gemeinde Muttenz begrüsst diesen Leitsatz, während die SVP und das KIGA ihn ablehnen. Die SVP beantragt Streichung. Der TCS und die Verkehrsliga sind teilweise einverstanden und beantragen folgende Aenderung: "Eine ökologisch sinnvolle Mobilität ist zu fördern und die räumlichen Voraussetzungen dazu sind zu schaffen, wobei andere Verkehrsträger nicht behindert werden dürfen". Für die Pro Natura sollte die Mobilität nicht gefördert werden. Hingegen sollte dahingehend gewirkt werden, dass die Mobilität so umweltverträglich wie möglich ist. Für den VBLG ist der Leitsatz sprachlich ungeschickt formuliert.

Antrag zu Leitsatz 4:

Für eine ökologisch sinnvolle Mobilität sind die räumlichen Voraussetzungen weiterzuentwickeln.

Begründung:

Beschränkung auf den raumplanerischen Aspekt

Der VBLG hat noch eine zusätzliche Bemerkung: "Für den Fall, dass Ideen für verkehrslenkende Massnahmen, wie die Einführung von Gebühren für die Benützung bestimmter Strassen (die im ersten Entwurf des KORE postuliert und kürzlich auch auf Bundesebene unter dem Terminus technicus „Road Pricing“ ins Gespräch gebracht wurden) je wieder zur Diskussion stehen sollten, wäre dazu eine spezielle, breit angelegte Vernehmlassung unabdingbar."

Ver- und Entsorgung

Die fünf Leitsätze finden breite Zustimmung. So meint etwa der Kanton Solothurn, dass die Leitsätze allgemein gültig sind und der eidgenössischen Gesetzgebung entsprechen.

Verschiedene Kritik und Anregungen beziehen sich auf Details.

Es wird noch folgender Aenderungsantrag gestellt.

Leitsatz 1: Die Grundversorgung der Bevölkerung ist im ganzen Kanton mit Massnahmen der Raumplanung landschafts- und umweltverträglich sicherzustellen.

Antrag zu Leitsatz 1:

Die Grundversorgung der Bevölkerung ist im ganzen Kanton landschafts- und umweltverträglich sicherzustellen.

Begründung:

Ausweitung der Betrachtung.

Noch zwei Punkte seien speziell hervorgehoben: Der VBLG und eine Anzahl Gemeinden bringen das Thema Qualitätssicherung bei der Ver- und Entsorgung auf den Tisch. Und im Zusammenhang mit den Deponien kommt immer wieder die Zusammenarbeit mit den Gemeinden zur Sprache (lokale Akzeptanz).

Generelle Aenderungen bei der Umsetzung der Leitsätze:

- **Übernahme Konkretisierung** des Leitsatzes ~~in den~~ **im** kantonalen Richtplan als behördenverbindliche, richtungsweisende Festlegung.
- Zusätzliche Angabe bei den entsprechenden Leitsätzen: **Umsetzung in der Ortsplanung durch die Gemeinden.**

ARP / Arbeitsgruppe KORE / W. Tomasoni / September 2002

Anhang 1

Vernehmlassungsteilnehmer KORE 2001

Eingegangene Stellungnahmen

Bund, Kantone, Ausland

Bund:

Bundesamt für Raumentwicklung
Bundesamt für Verkehr
BUWAL
SBB

Kantone:

Basel-Stadt (Baudepartement: HPA, AUE, IWB, Wirtschafts- und Sozialdepartement:
Ressort Verkehr)
Jura
Solothurn
Aargau (Abt. Raumplanung, Regionalplanungsgruppe Unteres Fricktal, Planungsverband
Region Aarau)

Ausland:

Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Landratsamt Lörrach
Landratsamt Waldshut
Stadt Rheinfelden Baden
Regierungspräsidium Freiburg
Département du Haut-Rhin, Conseil Général, Direction Générale des Services

Gemeinden und Gemeindeverbände

Gemeindeverbände:

VBLG (Gemeindeverband)
Baselbieter Bauverwalter-Konferenz
Verkehrskommission Leimental

Gemeinden

Bretzwil
Birsfelden
Buus
Lupsingen
Ormalingen
Känerkinden
Niederdorf
Lausen
Füllinsdorf
Arisdorf
Liestal
Wenslingen
Tenniken
Allschwil
Oberdorf
Pfeffingen
Lauwil
Bubendorf

Gelterkinden
Arboldswil
Sissach
Arlesheim
Zeglingen
Ittingen
Frenkendorf
Oberwil
Rickenbach
Buckten
Titterten
Muttenz
Binningen
Reinach (GR, KOPF ER)
Laufen
Hölstein
Wahlen
Therwil
Tecknau
Münchenstein
Reigoldswil
Ramlinsburg
Ettingen
Biel - Benken

Verkehrskommission Leimental

Parteien

CVP
FDP
SP
SVP
SP Oberwil/Biel-Benken
Unabhängige Pratteln

Verbände, Interessengruppen

Handelskammer beider Basel
SIA Sektion beider Basel
Bauunternehmer Region Basel
Bauernverband beider Basel
Pro Natura Baselland
Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband (BNV)
VCS Sektion beider Basel
Kant. Fischereiverband Baselland
WWF Sektion Region Basel
TCS beider Basel
Verkehrsliga beider Basel
Gewerkschaftsbund Baselland
Wirtschaftskammer Baselland
Mieterinnen und Mieterverband Baselland und Thierstein-Dorneck
IG Baselbieter Sportverbände
IG Klettern Basler Jura
Interessengemeinschaft Öffentlicher Verkehr
Aktion Wohnliches Oberwil
Neue Liste Oberwil (NLO)
Verein Ökogemeinde Binningen

Verwaltung BL

Direktionen

FKD, VSD, JPM, EKD

Dienststellen BUD

AIB, TBA, LHA, AUE, SIT, ALV

Planungsbüros und Private

Planungsbüros: 4

Private: 12

Anhang 2

Bewertungsbogen KORE (Generelle Einschätzung der Themenbereiche) Resultate

	mit den Leitsätzen			
	einverstan- den	weitgehend einvertanden	teilweise einverstan- den	nicht einverstan- den
Siedlung				
Siedlungsstruktur	53%	35%	6%	6%
Siedlungsqualität	52%	36%	8%	4%
Wirtschaft im Siedlungsraum	47%	39%	12%	2%
Siedlungsausstattung	47%	43%	8%	2%
Natur und Landschaft				
Natürliche Lebensgrundlagen	60%	36%	4%	0%
Land- und Forstwirtschaft	56%	34%	8%	2%
Natur- und Landschaftsschutz	54%	31%	15%	0%
Freizeit und Erholung	52%	37%	12%	0%
Verkehr				
Übergeordnete Verkehrsaspekte	41%	37%	17%	6%
Öffentlicher Verkehr	52%	31%	13%	4%
Individualverkehr	35%	42%	13%	10%
Ver- und Entsorgung				
Ver- und Entsorgung	36%	50%	11%	8%